

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schalke Eisenhütte Maschinenfabrik GmbH

1. Vertragsabschluss

1.1 Schalke bestellt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Schalke diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Schalke die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Schalke die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Schalke zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Schalke. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

1.2 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Schalke ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von Schalke zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

1.3 Schalke setzt dem Lieferanten eine Annahmefrist von 10 Werktagen. Nimmt der Lieferant die Bestellung erst nach Ablauf dieser Frist an, behält sich Schalke vor, sich auf die Rechtsfolge des § 148 BGB zu berufen.

1.4 Es gilt die Textform des § 126b BGB. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung in Textform. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen ohne den dieser Vorschrift entsprechenden Auftrag werden nicht anerkannt.

1.5 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

1.6 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit Schalke erst nach einer von Schalke erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

1.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

1.8 Schalke kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit ein triftiger Grund vorliegt und dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von Schalke angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „frei Werk Gelsenkirchen“ die Verpackung ein.

2.2 Jeder Sendung ist sofort eine Versandanzeige beizufügen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie ggf. Zeichnungs-Nr. bzw. Sach-Nr. aufweisen. Auf dem Lieferschein ist außerdem das Brutto-, Tara- und Nettogewicht aufzuführen. Bei Lieferungen, für die Schalke die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, ist die Routing-Order unbedingt einzuhalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

2.3 Schalke übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Schalke getroffenen Absprachen zulässig.

2.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an dem von Schalke gewünschten Empfangsort bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten. § 447 I BGB gilt nicht.

2.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden Schalke ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Schalke berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

3.1 Die Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung 1fach zuzusenden. Alle Rechnungen müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie Bestellzeichen, Lieferanten-Nr. und Sachnummer aufweisen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferungen beigefügt werden.

3.2 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht Schalke ein Leistungsverweigerungsrecht (Überprüfen, ob i. O.) zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

3.3 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug bzw. mit 3% Skonto innerhalb von 8 Tagen bzw. 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, Gutbefund und Rechnungseingang.

3.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Schalke zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei Schalke vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

3.5 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist Schalke berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.6 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gem. Schalke-Muster zu leisten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Es gilt insoweit der § 286 II Nr. 1 BGB. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von Schalke genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).

4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er Schalke dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Schalke ist in diesem Fall berechtigt, mit dem Lieferanten eine Verlängerung des Liefertermins schriftlich zu vereinbaren oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des § 323 II Nr. 2 BGB kann der Rücktritt auch ohne Fristsetzung erfolgen.

4.3 Gerät der Lieferant schuldhaft durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Schalke berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme zu verlangen. Wenn besonders gewichtige Interessen von Schalke betroffen sind, ist die Vertragsstrafe verschuldensunabhängig zu zahlen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.

4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Schalke zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

4.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Schalke ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei Schalke – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Es gilt insoweit § 323 II Nr. 3 BGB.

4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Schalke sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Schalke auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Schalke behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

4.7 Teillieferungen akzeptiert Schalke nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

6. Gewährleistung

6.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden.

Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von Schalke wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

6.3 Schalke wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung nach § 377 I HGB unverzüglich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei Schalke. Für versteckte Mängel gilt § 377 III HGB. Transportschäden gelten ebenfalls als Mängel im Sinne dieser Vorschrift.

6.4 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die Schalke aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

6.5 Werkvertrag: Im Falle der Mangelhaftigkeit des erstellten Werkes gilt nach Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist § 637 BGB.

6.6 Kaufvertrag: Für Mängel bei Kaufverträgen gelten die §§ 434 ff BGB. Ist zur Erhaltung des Kaufgegenstandes die sofortige Mangelbeseitigung erforderlich und durch den Lieferanten nicht rechtzeitig durchführbar, so kann Schalke den Mangel selbst beseitigen und die hierfür erforderlichen Kosten ersetzt verlangen.

6.7 Die Gewährleistungszeit beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an Schalke oder den von Schalke benannten Dritten an der von Schalke vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

6.8 Tritt in den ersten 12 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.9 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

6.10 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Schalke von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Schalke von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

6.11 Musste Schalke als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Vertragspartner gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Vertragspartner gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadenersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Vertragspartner wegen des vom Abnehmer von Schalke geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die oben genannte Garantiefrist beginnt in diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer von Schalke.

Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Schalke die Ansprüche

ihres Abnehmers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner die Sache bzw. das Werk an Schalke abgeliefert hat.

6.12 Wird Schalke wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Schalke berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

6.13 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Schalke diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit Schalke, soweit Schalke dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

6.14 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Schalke auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

7. Garantie

7.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Schalke gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant Schalke dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von Schalke auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant stellt Schalke und Kunden von Schalke von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Schalke in diesem Zusammenhang entstehen.

8.2 Schalke ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9. Auslandsgeschäfte

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend folgendes:

9.1 Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und Schalke gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

9.2 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

10.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schalke den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

10.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schalke, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Schalke abzutreten.

10.4 Schalke wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

10.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von Schalke gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile gilt Gelsenkirchen.

10.6 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von Schalke allgemein zuständig ist.

10.7 Ausschließlich anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.